



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 29.1.1990,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 833-71/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W I E N

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	88 - GE 9 89
Datum:	31. JAN. 1990
Verteilt	2. Feb. 1990 <i>Sub</i>

Dr. W. W. W.

Betrifft: Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundes-
gesetz über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
GZ. 68 153/123-15/89 v. 16.11.1989

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme im Begutachtungs-
verfahren zu den Novellen zum UOG und zum AHStG.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

(Dr. Richard ELHENICKY)

Anlagen erwähnt



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 30.1.1990,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 833-71/89

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betrifft: Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundes-
gesetz über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
GZ. 68 153/123-15/89 v. 16.11.1989

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bezieht sich auf
den o.a. Novellenentwurf und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Zur UOG-Novelle:

Die mit der Novelle verfolgte Absicht einer Verwaltungsver-
einfachung und Förderung der Autonomie der Universitäten
wird grundsätzlich begrüßt, doch scheint diese Absicht nicht
durch alle vorgesehenen Punkte verwirklicht zu werden:

Zu Art. I. Z.23:

Hier wird offenbar eine neue Klasse von Universitätsprofessoren
geschaffen. Einerseits sollen sie nur noch auf Zeit bestellt
werden, was für Spitzenfunktionen in der Verwaltung eine
durchaus diskussionswürdige Idee ist, die jedoch bei wissen-
schaftlichen Tätigkeiten kaum ihre Berechtigung haben dürfte.
Andererseits können hier - und das schwächt die Autonomie der
Universitäten und insbesondere auch der einzigen Veterinär-
medizinischen Universität in Österreich - Gastprofessoren
nur vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gegen
den Willen der Universität eingesetzt werden, wobei sie alle
Rechte der ordentlichen Universitätsprofessoren haben. Die
Bundeskammer befürchtet darüberhinaus, daß diese Regelung
in Zukunft weitergehende Nachteile für Universitätsprofessoren
mit sich bringen könnte.

Zu Art. I. Z.20:

Universitätsprofessoren sollten nicht nur zur Leistung eines wesentlichen Beitrags zur Abdeckung des notwendigen Angebotes an Pflichtlehrveranstaltungen, sondern auch zu deren Abhaltung verpflichtet werden.

Zu Art. I. Z.25:

Die Bundeskammer spricht sich dafür aus, Ernennungen zum Honorarprofessor nur dann zuzulassen, wenn wenigstens sinngemäß die Anforderungen einer Habilitation durch die betreffende Person erbracht wurden; dies deshalb, da Honorarprofessoren erfahrungsgemäß sowohl in Forschung als auch in Lehre wenigstens Universitätsdozenten gleichgehalten werden.

Zu Art. I. Z.48:

Im Rahmen des Studiums der Veterinärmedizin kommt den Instruktoren eine große Bedeutung zu, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Praxisnähe der Ausbildung leisten. Sie sollten daher den Universitätslehrern gleichgehalten werden; eine umfassende Beschreibung des Personenkreises (z.B. Universitätslehrer sowie andere fachlich qualifizierte Personen) würde nach Auffassung der Bundeskammer dieses Problem lösen.

Zu Art. I. Z.60 (Leistungsbegutachtung):

Die Bundeskammer meint, daß diese Bestimmung dem Wissenschaftsminister eine nicht näher umschriebene Kontrollbefugnis auch über einzelne Universitätsprofessoren gäbe, was - ohne das einem Minister unterstellen zu wollen - schon von der Bestimmung her dem Mißbrauch Tür und Tor öffnen könnte. Eine Begutachtung "nach internationalen Standards" ist so unbestimmt, daß sie möglicherweise sogar mit Art. 18 B-VG in Widerspruch steht. Die Konsequenzen einer schlechten Leistungsbegutachtung sind nicht geregelt; wenn es keine geben soll, dann ist die Leistungsbegutachtung sinnlos; wenn Konsequenzen etwa in der Form der Enthebung einzelner Universitätsprofessoren beabsichtigt sind, so wäre eine mißbräuchliche Inanspruchnahme dieser Bestimmung bei unliebsamen Universitätsprofessoren zu befürchten.

Die Bundeskammer fragt sich, wer insbesondere dort, wo nur **eine einzige Universität in Österreich besteht, die Qualifikation des jeweiligen Ordinarius überprüfen soll**; selbst bei ausländischen Gutachtern würde immer der Verdacht bestehen, daß durch Beseitigung eines Universitätsprofessors ein vielleicht begehrter Planposten freigemacht werden soll.

Die Bundeskammer spricht sich nachdrücklich für einen ersatzlosen Entfall dieser Bestimmung aus.

Zum Entwurf einer AHStG-Novelle:
-----Zu Art. I. Z.1:

Die Bundeskammer spricht sich für einen ersatzlosen Entfall des vorgesehenen § 17 Abs. 7 aus, da der hier vorgesehene administrative Mehraufwand einerseits mit den eingangs geschilderten Intentionen offenbar nicht in Übereinstimmung steht und andererseits nach Auffassung der Bundeskammer kaum Erfolge zeitigen kann: Ziele, Inhalte und Methoden einer Lehrveranstaltung ergeben sich aus ihrem Wesen und sind jemandem, der sein Wissen um eben den Inhalt dieser Lehrveranstaltung erweitern möchte, vorher wohl schon begrifflich kaum klarzumachen. Die didaktischen Fähigkeiten der Vortragenden sind im Regelfall ohnedies bekannt; darüberhinaus bestehen auch hier bei den Studenten höchst unterschiedliche Auffassungen. Was schließlich den zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwand für den Studierenden anlangt, so würde das selbst bei genauer Kenntnis jedes einzelnen Studenten, was im Zuge der derzeitigen Massenuniversität illusorisch ist, nicht möglich sein; auch gute Studenten werden in manchen Teilgebieten, die ihnen weniger liegen, einen erhöhten zeitlichen Studienaufwand brauchen, weshalb der Vollzug dieser Bestimmung in vielen Fällen auf eine Frotzelei der Studenten hinauslaufen würde. Die Bundeskammer plädiert für eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:



(Dr. Richard ELHENICKY)